

Merkblatt

des Gemeinsamen Vorprüfungsausschusses
„Fachanwalt Versicherungsrecht
der Rechtsanwaltskammern Koblenz und
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA JR Dr. Karl Eichele, Rheinzollstr. 16, 56068 Koblenz, Vorsitzender

RA Stefan Walter, Bahnhofstr. 22, 67655 Kaiserslautern, stellvertr. Vorsitzender

RA Friedr. Joh. Walter, Glockengasse 12, 67227 Frankenthal, Schriftführer

Stellvertretende Mitglieder:

RA Arno Schubach, Rudolf-Virchow-Str. 11, 56073 Koblenz

RAin Ermute Emden, Rheinallee 1 E, 55116 Mainz,

RA Dr. Kurt Werling, Van-Leyden-Str. 22, 67061 Ludwigshafen

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Versicherungsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle einzelnen das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 1 b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt und der gesamten Breite eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besonders praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Versicherungsrecht mindestens 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren.

Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14a FAO beziehen. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

5 Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

Aktenzeichen
Gegenstand
Zeitraum
Art und Umfang der Tätigkeit
Stand des Verfahrens

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und bei ausreichender Arbeitsbreite möglicherweise auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

Hinweis: Fälle des Versicherungsrechts (§ 5h FAO) sind in der Regel nur Fälle aus dem Versicherungsvertragsrecht. Keine Versicherungsfälle sind daher z.B.

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung (u.a. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, Tierhalterhaftung, Aufsichtspflichtverletzung u A)
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen gegen den Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung
- Geltendmachung von Arzthaftungsansprüchen
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer mit entsprechender Sicherheitsdarstellung und rechtlicher Einordnung.

Etwas anderes gilt dann, wenn im Rahmen der Unfallregulierung außerdem die Kaskoversicherung in Anspruch genommen wird oder wenn bei einer Arzthaftung die Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers infrage gestellt wird. Ebenso ist von einem Versicherungsfall auszugehen, wenn ein Rechtsschutzversicherer die Eintrittspflicht - zu Unrecht - verneint - hat oder sie auf Deckungsschutz gerichtlich in Anspruch genommen wird.

Kein Fall ist die bloße Terminswahrnehmung für einen anderen Prozessbevollmächtigten, auch nicht bei Untervollmacht.

Stand: 15. August 2004

Musterfallliste

Lfd Nr.	Teilbereich gem.. § 14 FAO	Rubum und/Oder Prozessregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren Mit Az
1.	Teil-Bereich 5	Müller ./ Gerling Konzern 305/02	20.03.2002- 10.04.2003	Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus der Vollkasko-Versicherung. Der Versicherer hatte wegen grober Fahrlässigkeit (relative Fahruntüchtigkeit) die Deckung abgelehnt. Ausfallerscheinungen könnten nicht angewiesen werden.		
2.		Kunz ./ Allianz	20.03.2003	Deckungsklage in der Privaten Haftpflichtversicherung; Der Versicherer beruft sich auf Vorsatz	Rechtsstreit befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme	LG Köln 24 0 212/04
3,		Mustermann ./ Roland	10.04.2004	der Versicherer hat Deckungsschutz für eine Kündigungsschutzklage wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt.	Schiedsgutachterentscheid der Rechtsanwaltskammer Köln ist beantragt	